Bekanntmachung

der Stadt Mülheim-Kärlich

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz“

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2026 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz“ beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung die entgegenstehenden bisherigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz“ außer Kraft.

Die Planunterlagen zur o.g. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes (Satzung nebst Übersichtsplänen, Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung (Stand: Oktober 2026)) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 314, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

In Anwendung des § 10 a Abs. 2 BauGB sind die rechtsverbindlichen Planunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne rechtsverbindlich > Stadt Mülheim-Kärlich, hinterlegt und werden darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung:
Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 382 qm und betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Mülheim, Flur 9, Flurstück-Nr. 715/1 und das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 960/50. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügten **Übersichtsplan** dick gestrichelt umrandet (unmaßstäblicher Abdruck).

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Das Plangebiet wird im Norden durch die „Koblenzer Straße“ begrenzt und schließt im Osten an den Fahrweg „Reinertsweg“ an. Im Süden befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Nordwestlich des Plangebietes grenzt die „Matthäusstraße“ und bereits bestehende Wohnbebauung des bestehenden Bebauungsplanes „Auf dem Kuhplatz“ unmittelbar an.

Hinweise:
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Satzung die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
 c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:
 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mülheim-Kärlich, 22.10.2026

Stadt Mülheim-Kärlich

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Übersichtsplan zum Bebauungsplan
"Auf dem Kuhplatz, 1. Erweiterung",
Sadt Mülheim-Kärlich,
Gemarkung Mülheim, Flur 9

ohne Maßstab

